



# **Verordnung über die Aargauischen Musik- und Tambourentage**

(Musiktageverordnung)

vom 29. Juni 2022

gestützt auf das Organisationsreglement  
vom 11. Dezember 2010

## **A. Administrativer Teil**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Anzahl Musiktage**

Pro Jahr können höchstens drei Musiktage und ein Tambourentag durchgeführt werden. Im Jahr des Kantonalmusikfestes finden keine Musiktage statt.

#### **Art. 2 Ausschreibung und Vergabe**

Die Bewerbung für einen Musiktage ist dem Ressortchef Musiktage einzureichen. Die Zuteilung erfolgt durch den Kantonalvorstand. Der Zeitpunkt der Musiktage wird vom Kantonalvorstand in Absprache mit den Organisationskomitees der einzelnen Musiktage festgelegt. Es findet nur ein Musiktage bzw. ein Jugendmusiktage pro Wochenende statt.

### **II. Pflichten der festgebenden Vereine**

#### **Art. 3 Organisationskomitee; Verbindungsperson AMV**

Die Organisation und Leitung des Musiktages im Rahmen der vorliegenden Verordnung ist Sache des Vereins, welchem ein Musiktage zugeteilt wurde. Dieser ernennt ein Organisationskomitee.

Der Kantonalvorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied als Verbindungsperson. Dieses hat beratende Funktion und überwacht die Durchführung des Musiktages. Die Verbindungsperson AMV ist zu allen OK-Sitzungen einzuladen.

#### **Art. 4 Einladungen**

Zu einem Musiktage sind alle Verbandsvereine einzuladen. Das OK kann zusätzlich weitere Vereine zur Teilnahme einladen.

Das Einladungsschreiben muss folgende Angaben enthalten: Datum des Musiktages; Konzertlokalitäten (Ort und Bezeichnung); die genauen Masse der Paradedestrecke mit Angabe der Breite und Länge; Preis der Festkarte; Anmeldefrist.

Der Zeitpunkt des Versandes der Anmeldungen wird vom Kantonalvorstand festgelegt (ab 1. September).

Der Kantonalvorstand behält sich vor, die Anzahl der teilnehmenden Vereine zu beschränken, sofern ein einwandfreier Ablauf des Musiktages nicht gewährleistet ist.

## **Art. 5 Ehrengäste**

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Musikkommission AMV, der Kommission Jugendmusik Aargau, die Ehrenmitglieder des Aargauischen Musikverbandes sowie der Vorstand der Aargauischen Musikveteranen sind als Ehrengäste einzuladen und am Fest als solche zu behandeln. Diesen Personen sind rechtzeitig Einladung und Festführer sowie die nötigen Gutscheine für die Eintritte, Zobia und ein Getränk zuzustellen.

Für die anwesenden Ehrenmitglieder des AMV und des Vorstands der Aarg. Musikveteranen vergütet der AMV dem OK ein Teil der Kosten. Der Beitrag pro Person beträgt die Hälfte des Festkartenpreises.

## **Art. 6 Infrastruktur**

Der organisierende Verein stellt folgende Infrastruktur zur Verfügung:

### a) Konzertlokal/Besprechungszimmer

- Die Konzertvorträge müssen in einem geeigneten Konzertlokal stattfinden. Von der Durchführung der Konzertvorträge in einer Kirche sollte wenn möglich abgesehen werden (akustische Probleme).
- Die Konzertvorträge sind durch einen Sprecher mit Fremdsprachenkenntnissen anzusagen, nicht aber zu kommentieren.
- Im Konzertlokal müssen 4 Pedalpauken, 1 komplettes Drumset, 1 Konzerttrommel, 1 Beckenständer, 3 Ablagetische, 1 Glockenspiel, 1 Xylophon, Dirigentenpult, Dirigentenpodest und Notenständer in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen, das Perkussionsinstrumentarium über ein Fachgeschäft zu mieten.
- Für Spezialinstrumente ist der Veranstalter direkt zusammen mit der Anmeldung zu kontaktieren. Die Vereine sind rechtzeitig über den Stand des Inventars zu orientieren.
- Für die musikalischen Experten ist ein stabiles, geräuschloses Podium für 3 Experten zu stellen.
- In unmittelbarer Nähe zum Konzertlokal sind zwei ruhige (ohne Aussenlärm), für Gesprächsaufnahmen geeignete Besprechungszimmer für die Expertengespräche zur Verfügung zu stellen.

### b) Einspiellokale

Zum Einspielen sind zwei Probelokale zur Verfügung zu stellen, wobei für jeden Verein unmittelbar vor dem Konzert eine Einspielzeit von 20 Minuten eingeräumt werden muss. In den Einspiellokalen sind genügend Notenständer und ein Dirigentenpult zur Verfügung zu stellen.

### c) Instrumentendepots

Den Vereinen sind geeignete Instrumentendepots zur Verfügung zu stellen.

#### d) Strasse für Paradedewettbewerb

- Die Vorführung erfolgt auf der Paradestrecke. Die Mindestlänge der Paradestrecke muss ab Start 200 Meter betragen und nach Möglichkeit nach hinten offen sein.
- Der Streckenanfang ist gut sichtbar zu markieren.
- Für die Ansage ist entlang der Paradestrecke eine geeignete Lautsprecheranlage zu installieren. Die Paradevorträge sind durch einen Sprecher mit Fremdsprachenkenntnissen anzusagen, nicht aber zu kommentieren.

#### e) Festzelt

- Es ist ein Festzelt zu stellen, sofern nicht eine geeignete Festhalle zur Verfügung steht. Im Festzelt beziehungsweise in der Festhalle ist eine gut funktionierende Lautsprecheranlage sowie ein Rednerpult zur Verfügung zu stellen.
- Das Konzertlokal, die Probelokalitäten, die Besprechungszimmer, die Instrumentendepots sowie die Paradestrecke und gegebenenfalls die Festhalle sind durch die zugeteilte Verbindungsperson AMV und ein Mitglied der Musikkommission AMV rechtzeitig inspizieren zu lassen.

### **Art. 7 Abgaben an den Aargauischen Musikverband**

Die Musiktage gehen ausschliesslich auf Rechnung des organisierenden Vereines.

Die Entschädigungen für die Experten richten sich nach dem Reglement Honoraransätze für die Jury des Schweizerischen Blasmusikverbandes. Der Vertragsabschluss und die Auszahlung der Experten und der Funktionäre des Aargauischen Musikverbandes erfolgen direkt durch den Aargauischen Musikverband.

Dem OK werden durch den Aargauischen Musikverband folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- eine Gebühr von Fr. 120.00 pro teilnehmenden Verein,
- effektive Expertenkosten inkl. Spesen.

### **Art. 8 Eintrittspreise, Festkartenpreis**

Es steht dem festgebenden Verein frei, die Preise für Eintritte, Festbündel, Festführer usw. festzulegen.

Der Festkartenpreis wird vom Kantonalvorstand festgesetzt.

Im Festkartenpreis inbegriffen sind das Festabzeichen, ein Festführer, ein Zobia sowie die Kosten für die Beurteilung der Vorträge.

Die aktiven Musiktage Teilnehmer, Veteranen mit Abzeichen (Medaille) und Ehrengäste haben freien Eintritt zu den Konzertvorträgen und dem Paradedewettbewerb während des gesamten Musiktages.

Für zu ehrende Veteranen und deren Begleitpersonen an Musiktagen sind die entsprechende Anzahl Festkarten zu lösen, auch wenn der Verein, welchem die zu ehrende Person angehört, nicht am Musiktag oder an einem anderen Musiktag teilnimmt. Der Preis für die Festkarte beträgt die Hälfte des ordentlichen Festkartenpreises.

## **Art. 9 Festführer**

Das OK hat einen Festführer zu erstellen.

Im Festführer muss das musikalische Programm gut ersichtlich sein. Es muss in einer anderen Farbe gehalten werden. Es darf nicht durch Inserate unterbrochen werden. Der musikalische Teil des Festführers hat folgende Angaben zu enthalten und ist gemäss der Vorlage des Aargauischen Musikverbandes zu gestalten:

- Programmübersicht
- Spielplan
  - Name des Vereins
  - Name des Dirigenten
  - Konzert-/Paradestück mit Komponisten
  - Anzahl Mitglieder des teilnehmenden Vereins
  - Zeiten und Orte der Aufführungen
- Namen der Experten
- Auflistung des Instrumentariums, insbesondere Schlaginstrumente, welche vom Organisator bei den Konzertvorträgen zur Verfügung gestellt werden.
- Situationsplan

Der Spielplan (Gut zum Druck) ist vor der Drucklegung spätestens 6 Wochen vor dem Musiktag an den Ressortchef Musiktage der Musikkommission AMV zur Genehmigung vorzulegen.

## **Art. 10 Verpflegung**

Der organisierende Verein hat die Pflicht, allen Musikanten ein einfaches Zöbig ohne Getränke abzugeben. Dies ist mit der Verbindungsperson AMV vorgängig abzusprechen. Für die Vereine sind die nötigen Tische zu reservieren und zu beschriften.

Die Mittags-Verpflegung der Experten sowie der offiziellen Funktionäre des Aargauischen Musikverbandes geht zu Lasten des OK und darf nicht im Festzelt bzw. in der Festhalle vorgenommen werden. Die Experten und die Funktionäre des Aargauischen Musikverbandes haben nebst dem Mittagessen auch Anspruch auf ein Zöbig, wie es den Musikanten abgegeben wird.

Ein allfälliges Mittagessen ist im Festkartenpreis nicht inbegriffen.

### **Art. 11 Ehrungen für 25/35/50/60/70 Aktivjahre**

Es ist ein feierlicher Festakt durchzuführen, an welchem Musikanten mit 25/35/50/60/70 Aktivjahren geehrt werden. Das OK stellt die nötige Anzahl Ehrendamen und Ehrenherren.

Die Organisation und der Ablauf des Festaktes sind rechtzeitig mit der Verbindungsperson AMV zu besprechen.

Der Einzug und der Auszug der Fähnriche und der Veteranen in/aus dem Festzelt muss in geordnetem Rahmen ablaufen. Im Festzelt ist für den Einzug ein genug breiter Gang zwischen den Tischreihen vorzusehen. Der Ablauf des Festaktes wird durch einen Speaker des OK begleitet.

Pro zu ehrende Veteranin oder Veteran erhält der Organisator vom Aargauischen Musikverband Fr. 5.00 zweckgebunden für die Ehrung.

### **Art. 12 Versicherungen**

Das OK hat zur Abdeckung von Schadenereignissen entsprechende Versicherungen abzuschliessen. Der Aargauische Musikverband haftet für keine Schadenereignisse vor, während und nach dem Musiktag.

### **Art. 13 Bewilligungen**

Der Anlass ist der SUISA zu melden, welche die entsprechenden Bewilligungen für die musikalischen Aufführungen erteilt. Die übrigen Bewilligungen (Tombola, Strassensperren, Wirtschaft, Umleitung öffentlicher Verkehrsmittel usw.) sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einzuholen.

### **Art. 14 Lunapark**

Ein Lunapark oder Ähnliches ist nur gestattet, wenn dadurch die musikalischen Aufführungen nicht gestört werden.

## **III. Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine**

### **Art. 15 Verpflichtung bei Anmeldung**

Mit der definitiven Anmeldung ist eine Anzahlung von 25 % des Festkartenpreises zu bezahlen, welche bei einem Rückzug der Anmeldung nicht zurückerstattet wird.

Bei einem Rückzug der Anmeldung später als zwei Monate vor dem Musiktag ist der volle Festkartenpreis geschuldet. Der Kantonalvorstand kann in Absprache mit dem OK Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 16 Einreichen der Unterlagen**

Informationen und Fristen zur Einreichung der notwendigen Unterlagen können in separaten Verordnungen und Anhängen geregelt werden.

Das OK ist für die Beschaffung der Unterlagen verantwortlich.

Die Partituren der Konzertmusik sind spätestens sechs Wochen, diejenigen der Paradevorträge vier Wochen vor dem Anlass an die Experten weiterzuleiten. Unvollständige oder unleserliche Partituren sind vom OK zurückzuweisen.

Vereine, welche ihre Unterlagen nicht oder unvollständig oder unleserlich einreichen, werden durch den Aargauischen Musikverband gemahnt. Werden die Unterlagen auch nach einer kurzen Nachfrist nicht korrekt eingereicht, wird der fehlbare Verein von der Bewertung ausgeschlossen.

## **Art. 17 Weitere Pflichten**

Die teilnehmenden Vereine verpflichten sich, für jeden Mitwirkenden eine Festkarte zu lösen. Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe zu viel bezahlter Festkarten.

Für Aktive, welche gleichentags mit mehreren Vereinen antreten, ist nur eine Festkarte zu lösen. Die beteiligten Vereine müssen sich absprechen. Ein Nachbezug von Festkarten am Fest selber muss durch das OK gewährleistet werden. Eine Rückgabe von zu viel bezogenen Festkarten ist nicht möglich.

Für alle teilnehmenden Vereine ist diese Verordnung verbindlich. Den Anordnungen des Kantonalvorstands und des OK ist Folge zu leisten.

## **B. Musikalischer Teil**

### **IV. Aufführungen und Beurteilungen**

#### **Art. 18 Aufführungen**

Jeder Verein trägt im Konzertlokal ein Selbstwahlstück vor. Auf der Konzertbühne ist ein Soundcheck während einer Minute erlaubt.

Gesprochene Hinweise zum Selbstwahlstück müssen mit der Anmeldung mitgeteilt werden. Der Kantonalvorstand entscheidet über deren Zulassung. Verlesen werden sie durch den Speaker.

#### **Art. 19 Expertengespräche**

Unmittelbar nach Beendigung des Konzertvortrages findet eine mündliche Berichterstattung durch den Experten an eine Delegation des Vereines statt. Dafür sind zwei

Besprechungszimmer bereitzustellen. Der Konzertvortrag und das Gespräch werden durch Funktionäre des AMV aufgezeichnet.

Die Partituren und Notenbewertungsblätter des Paradowettbewerbes werden dem Verein ausgehändigt. Der aufgezeichnete Konzertvortrag und das Expertengespräch werden dem Verein auf einem Datenträger oder als Download zur Verfügung gestellt.

Die erforderlichen Aufnahmegeräte werden vom Aargauischen Musikverband zur Verfügung gestellt und bedient.

## **Art. 20 Paradowettbewerb**

Für die Durchführung des Paradowettbewerbes gilt die Paradowmusikverordnung.

Gesprochene Hinweise auf dem Paradowettbewerb sind nur in der Kategorie Evolutionen zulässig. Die dafür notwendige Zeit geht zulasten der dem Verein insgesamt zur Verfügung stehenden Zeit für den Vortrag. Die Hinweise können durch eine vom Verein bestimmte Person oder durch den Speaker verlesen werden.

Überschneidungen mit den Konzertvorträgen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bei einer allfälligen Schlechtwettervariante finden die Paradowmusikvorträge im Konzertlokal oder im Festzelt statt.

Die Entscheidung über den Durchführungsort fällt ein Gremium bestehend aus dem zuständigen OK-Mitglied, der Verbindungsperson AMV und dem Vertreter der Musikkommission AMV.

## **Art. 21 Beurteilung der Parade**

Die Beurteilung des Paradowettbewerbes richtet sich nach der Verordnung über den Paradowettbewerb an aargauischen Musik- und Jugendmusiktage sowie Kantonalmusikfesten.

Für die administrativen Arbeiten (Eingabe der Punkte, Erstellen und Vervielfältigen der Ranglisten usw.) und den Speaker ist in der Mitte der Strecke ein wettergeschützter Unterstand mit folgender Infrastruktur einzurichten:

- Stromanschluss
- Tische mit 4 Stühlen
- Mikrofon

Für die zu erledigenden Arbeiten während des Wettbewerbes ist vom OK ein Sekretär zu stellen.

Für die Experten sind zwei Stehtische mit Sonnenschutz auf der Paradowstrecke zu verteilen (auf dem ersten und letzten Viertel). Diese sind vom Publikum abgetrennt zu platzieren.

## **Art. 22 Experten**

Die Musikkommission AMV bestimmt die Experten für Konzert- und Paradevorträge.

Vor Beginn des Musiktages wird eine Expertensitzung durchgeführt, welche von einem Mitglied der Musikkommission AMV geleitet wird. Zur Sitzung für den Paradebewerb sind nebst den Experten auch der Ansager Parademusik und der Sekretär Parademusik einzuladen.

Die Einladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Musikkommission AMV und ist Sache des OK.

## **V. Tambourenvorträge**

### **Art. 23 Bewertung**

Beim Tambourentag an Aargauischen Musiktagen handelt es sich nicht um einen Wettbewerb im eigentlichen Sinn. Die Experten werden Noten nach der STV-Taxationstabelle abgeben.

Diese Noten sollen als definierte Standortbestimmung dienen. Es wird nicht in Kategorien unterteilt und es werden auch keine Ranglisten erstellt.

### **Art. 24 Abgabe an den Aargauischen Musikverband**

Aufnahmen werden nur von Gruppenvorträgen gemacht.

Dem OK werden durch den Aargauischen Musikverband folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- eine Gebühr von Fr. 10.00 pro Gruppenvortrag,
- eine Gebühr von Fr. 5.00 pro teilnehmenden Tambour; nimmt ein Tambour an den Einzel- und Gruppenvorträgen teil, ist diese Abgabe nur einmal geschuldet,
- effektive Expertenkosten inkl. Spesen.

### **Art. 25 Weitere Bestimmungen**

Details zu den Einzel- und Gruppenvorträgen können in einem Anhang zu dieser Verordnung geregelt werden.



## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Schlussberichte**

Der Organisator ist verpflichtet, innert drei Monaten nach Durchführung des Musiktages einen Schlussbericht zu Händen des Aargauischen Musikverbands zu erstellen. Dabei ist insbesondere auf die durch den Aargauischen Musikverband definierten Themen-Schwerpunkte einzugehen.

Die vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Verordnung Musiktage vom 12. März 2014.

Beschlossen an der Vorstandssitzung in Aarau vom 29.06.2022

### **AARGAUISCHER MUSIKVERBAND**

#### **NAMENS DES VORSTANDES**

**Der Präsident AMV**

**Der Ressortleiter Musiktage**

Kurt Obrist

Thomas Suter